



Die wichtigsten gesetzlichen Regelungen zu Arbeitszeiten im Betriebspraktikum

| | |
|---|--|
| Art der Tätigkeit | Schüler:innen der Sekundarstufe I dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden. |
| Höchstzulässige tägliche Arbeitszeit | <ul style="list-style-type: none">- Schüler:innenbetriebspraktikum: 7 Stunden- Kinder (unter 15 Jahren): 7 Stunden- Jugendliche (15-18 Jahre): 8 Stunden Zeit vom Beginn bis zum Ende der Beschäftigung ohne Ruhepausen |
| Höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit | <ul style="list-style-type: none">- Schüler:innenbetriebspraktikum: 35 Stunden- Kinder (unter 15 Jahren): 35 Stunden- Jugendliche (15-18 Jahre): 40 Stunden Die Arbeit am Samstag oder Sonntag ist nur in einigen Branchen möglich, §§ 16, 17 JArbSchG |
| Ruhepausen | Ruhepausen müssen im Voraus feststehen. <ul style="list-style-type: none">- 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden bis zu 6 Stunden- 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten. |
| Zulässige Schichtzeit* | 10 Stunden Tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen |
| Tägliche Freizeit | Mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit |
| Nachruhe* | 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr |
| Beschäftigungsdauer pro Woche | 5 Tage |
| Ruhetage* | Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit ist verboten |

* Für Schüler:innenbetriebspraktika bestehen abhängig von der Betriebsart Ausnahmen hinsichtlich der Regelungen für die zulässige Schichtzeit, die Nachruhe sowie die Ruhetage. Weitere Informationen erhalten Sie bei dem zuständigen Amt für Arbeitsschutz.